

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00169 vom 15. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2025.00169

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00169 du 15 juillet 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2025.00169 del 15 luglio 2025

Erwägungen

E. 1.1

Strittig ist die die Höhe des Taggeldansatzes während des sechsmonatigen Aufbautrainings vom 21. Oktober 2024 bis 20. April 2025.

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetz es über das Sozialversicherungsgericht [GSVGer]). 1 . 2

Versicherte haben gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) während der Durchführung von Eingliederungsmassnahmen nach Art. 8 Abs. 3 Anspruch auf ein Taggeld, wenn sie an wenigstens drei auf einanderfolgenden Tagen wegen der Massnahmen verhindert sind, einer Arbeit nachzugehen (lit . a), oder in ihrer Erwerbstätigkeit zu mindestens 50 % arbeits unfähig (Art. 6 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialver sicherungsrechts [ATSG]) sind (lit . b). Gemäss Art. 22 Abs. 2 IVG haben Versi cherte während der erstmaligen beruflichen Ausbildung Anspruch auf Taggelder, wenn sie Leistungen nach Artikel 16 beziehen (lit . a), oder an Eingliederungs massnahmen nach Artikel 12 oder 14a teilgenommen haben, die für diese Ausbildung direkt erforderlich sind (lit . b). 1 . 3

Gemäss Art. 23 Abs. 1 IVG beträgt die Grundentschädigung 80 % des letzten ohne gesundheitliche Einschränkung erzielten Erwerbseinkommens, jedoch nicht mehr als 80 % des Höchstbetrages des versicherten Tagesverdienstes nach Art. 24 Abs. 1 IVG.

Bei einer versicherten Person, welche vor mehr als zwei Jahren zum letzten Mal eine Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübt hat, ist gemäss Art. 21 Abs. 3 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) auf das Erwerbseinkommen abzustellen, das sie durch die gleiche Tätigkeit unmittel bar vor der Eingliederung erzielt hätte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (vgl. auch Rz . 0803 und 0805 des Kreisschreibens über die Taggelder der Invali denversicherung [KSTI; gültig ab 1. Januar 2022, Stand: 1. Juli 2025]). Musste eine versicherte Person ihren erlernten Beruf infolge zunehmender Erkrankung aufgeben und eine schlechter entlöhnte Erwerbstätigkeit aufnehmen, ist auf das Einkommen im erlernten Beruf abzustellen (Rz . 0806, KSTI). Grundsätzlich entspricht das der Bemessung des Taggelds zugrunde liegende Erwerbsein kommen im Sinne dieser Bestimmung dem Valideneinkommen der Invaliditäts bemessung (Art. 16 ATSG). Beim Rückgriff auf statistische Werte können aller dings regionale Tabellen der LSE verwendet werden, um den wirklichen wirtschaftlichen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen (Meyer/Reichmuth, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenver sicherung, 4. Auflage 2022, Rz 4 zu Art. 23). 2 .

2.1

Die Beschwerdegegnerin hielt in der angefochtenen Verfügung vom 23. Januar 2025 fest, die Voraussetzungen für den Bezug eines Taggeldes während der Eingliederungsmassnahme vom 21. Oktober 2024 bis 20. April 2025 seien erfüllt. Auf der Basis eines massgebenden Jahreseinkommens von Fr. 35'717.-- betrage die Grundentschädigung Fr. 78.40 pro Tag (Urk. 2). 2.2

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeschrift vom 24. Februar 2025 im Wesentlichen geltend, es bestehe ein Fr. 78.40 übersteigender Taggeldanspruch. Die Beschwerdeführerin habe in den letzten zwei Jahren keine Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübt. Die Beschwerdegegnerin stelle fälschlicherweise auf das infolge Krankheit reduzierte Erwerbseinkommen bei der Z.____ AG ab. Dieser Erwerbstätigkeit sei die Beschwerdeführerin nur als Ausweichtätigkeit nachgegangen. In ihrem angestammten Beruf würde sie laut LSE-Tabelle 2022 einen Durchschnittslohn von monatlich Fr. 4'700.-- bei einem Vollzeitpensum erzielen. Selbst wenn auf die Mindestlöhne des Gesamtarbeitsvertrages der Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche abgestellt würde, müsste von einem Mindestlohn von Fr. 4'400.-- für gelernte Arbeitnehmer ausgegangen werden. Weiteres Personal erhalte mindestens Fr. 4'318.-- und für Gastronomiepersonal sei ein Mindestlohn von Fr. 4'470.-- vorgesehen (Urk. 1 S. 4). 3.3.1

Unbestritten und aktenkundig ist, dass der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 21. Oktober 2024 bis 20. April 2025 Kostengutsprache für ein Aufbautraining bei der A.____ AG erteilt wurde (Urk. 8/117) und sie für diese Zeit Anspruch auf Taggelder hat. Strittig ist einzig die Höhe des Taggeldes. 3.2

Für die Bemessung der Taggeldhöhe ist von entscheidender Bedeutung, welches Erwerbseinkommen die Beschwerdeführerin zuletzt ohne Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit erzielt hat respektive ob sie vor mehr als zwei Jahren zum letzten Mal eine Erwerbstätigkeit ohne gesundheitliche Einschränkung ausgeübt hat (vgl. E. 1.3 vorstehend).

E. 1.2

Am 18. Dezember 2023 (Eingangsdatum) stellte die Versicherte ein Gesuch um Wiederaufnahme der Leistungsprüfung (Urk. 8/56). Nach erneutem Einholen von diversen Arztberichten (Urk. 8/62-64, Urk. 8/76-84, Urk. 8/91-93 und Urk. 8/98) und durchgeführtem Erstgespräch in der Berufsberatung (Urk. 8/106), teilte die IV-Stelle der Versicherten am 6. September 2024 mit, dass die IV-Berufsberatung infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten abgeschlossen werde (Urk. 8/108).

E. 3

Am 30. September 2024 (Eingangsdatum) stellte die Versicherte erneut ein Gesuch um Leistungsbezug bei der IV-Stelle (Urk. 8/113). Mit Schreiben vom 19. November 2024 teilte die IV-Stelle der Versicherten mit, sie übernehme die Kosten für ein Aufbautraining bei der A.____ AG, Zürich, für den Zeitraum vom 21. Oktober 202

E. 3.3

In medizinischer Hinsicht ist ein Bericht der behandelnden Hausärztin, Praktische Ärztin B.____, vom 19. März 2022 aktenkundig, dem folgende Diagnosen mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit zu entnehmen sind (Urk. 8/20/3): - Morbus Osler - Fibromyalgie - Chron. Rez. Erschöpfungszustände

Die Beschwerdeführerin arbeite in einem 60-80 % Pensum als Kassensmitarbeiterin, diese Arbeit werde von der Beschwerdeführerin jedoch als zu streng empfunden. Der direkte Kundenkontakt sei aufgrund des Nasenblutens nicht optimal (Urk. 8/20/4). In der bisherigen Tätigkeit sei eine Tätigkeit von zwei bis acht Stunden täglich möglich, abhängig vom Verlauf der Symptome. Bei einer angepassten Tätigkeit ohne direkten Kundenkontakt sollte eine Tätigkeit von bis zu acht Stunden täglich möglich sein (Urk. 8/20/5).

Bereits in früheren Berichten aus den Jahren 2020 und 2021 wurde von diversen Ärzten des Spitals C. die Diagnose hereditäre hämorrhagische Teleangiektasie (Morbus Osler) genannt (Urk. 8/4, Urk. 8/9/1-4 und Urk. 8/18). Den Berichten ist zudem zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin angab, seit einem Jahr fast täglich Nasenbluten zu haben, welches zu Fehlzeiten bei der Arbeit führe und sie stark einschränke. Zur Arbeitsfähigkeit äussern sich die Ärzte jedoch nicht genauer (Urk. 8/18/1, Urk. 8/18/3 und Urk. 8/18/7).
3.4

In erwerblicher Hinsicht ist erstellt, dass die Beschwerdeführerin nach ihrem Lehrabschluss im August 2020 (Urk. 8/10) nicht mehr in ihrem angestammten Beruf tätig war (Urk. 8/7/2, Urk. 8/11/5-6 und Urk. 8/29). Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin war sie ab Juli 2021 bis 31. Juli 2022 in einem 60-80 %-Pensum auf Stundenlohnbasis bei der Z. AG angestellt (Urk. 1 S. 3, Urk. 8/11/5-6 und Urk. 8/29). Danach trat die Beschwerdeführerin per 6. Oktober 2022 einen stationären Aufenthalt an (Urk. 8/41/1 und Urk. 8/49). Im Anschluss daran ging sie

keiner Erwerbstätigkeit mehr nach (Urk. 8/66-70). 3.

E. 3.8

Punkte im Jahr 2024 (Bundesamt für Statistik, Tabelle je-d-03.04.03.00.06, T1.20) ergibt dies bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % ein Erwerbseinkommen von Fr. 60'131.90, welches der Bemessung des Taggeldanspruchs zugrunde zu legen ist.

Daraus resultiert ein Taggeldanspruch von Fr. 13 1.80 (Fr. 60'131.90 / 365 x 0.8).

E. 4

bis 20. April 2025 (Urk. 8/117). Für dieselbe Periode sprach die IV-Stelle der Versicherten mit Verfügung vom 23. Januar 202

E. 5

.

Nach dem Gesagten ist die angefochtene Verfügung vom 23. Januar 2025 in Gutheissung der Beschwerde dahingehend abzuändern, dass für die Dauer der Eingliederungsmassnahmen Anspruch auf ein Taggeld in der Höhe von Fr. 13 1.80 (Grundentschädigung) besteht.

E. 6

.2

Nach § 34 Abs. 1 GSVGer hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Die Höhe der gerichtlich festzusetzenden Entschädigung bemisst sich nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens, jedoch ohne Rücksicht auf den Streitwert (§ 34 Abs. 3 GSVGer). Als weitere Bemessungskriterien nennt §

E. 7

der Verordnung über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen vor dem Sozialversicherungsgericht (GebV

SVGer) den Zeitaufwand und die Barauslagen.

Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht – neben einer anwaltlichen – ebenso bei einer (besonders) qualifizierten Vertretung. Nicht von Belang ist, ob das Vertretungsverhältnis unentgeltlich erfolgt. So können auch versicherte Personen, die durch Gewerkschaften, Verbände, Rechtsschutzversicherungen oder einen Arzt vertreten werden, Anspruch auf eine Parteientschädigung erheben (Urteile des Bundesgerichts 9C_479/2019 vom 17. September 2019 E. 3.1 und 9C_30/2014 vom 6. Mai 2014 E. 3.2; vgl. für die Aufzählung diverser Organisationen mit Entschädigungsanspruch BGE 126 V 11 E. 2).

Die Parteientschädigung ist vorliegend in Anwendung von § 34 Abs. 3 GSVGer auf Fr. 1'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen und ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, vom 23. Januar 2025 insoweit abgeändert, als festgestellt wird, dass die Beschwerdeführerin Anspruch auf ein Taggeld in Höhe von Fr. 131.80 pro Tag hat. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und MWST) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Dextra Rechtsschutz AG - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 5.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtsschreiberin
Curiger Rüttimann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.